

leute aus Fussach, Höchst, der Grafschaft Hohenems, sowie aus den Gerichten Rankweil und Sulz bis Feldkirch. Die österreichischen Untertanen von Altenstadt, Tisis und Tosters sowie die Untertanen von Schellenberg und Vaduz transportieren die Güter weiter bis Balzers.

8. Jeder Fuhrmann haftet für durch eigenes Verschulden sowie durch Fremdeinwirkung entstandene Schäden und muss dafür Kautions leisten.

9. Im Bereich der Spedition und Abfertigung der aus dem Reich nach Lindau kommenden Kaufmannsgüter, Stück- und Zentnerwaren ist eine grosse «Ohnordnung» entstanden. Fuhrleute hätten sich angemast, diese Waren zu einem geringeren Fuhrlohn zu spedieren, aber dafür würden sie teure Naturalien wie Wein, Tücher, Eisen oder Salz als Bezahlungsgegenstände entgegen nehmen ... [vgl. Punkt 5]. So würden andere Fuhrleute benachteiligt, ja sogar in die äusserste Armut gestossen. Die Fuhrleute werden angemahnt, den Fuhrlohn nur in Bargeld entgegen zu nehmen.

10. Es hat sich gezeigt, dass «eine zeithero nicht nur allein Zungen<sup>421</sup> Legel [Lägel]<sup>422</sup>, sondern auch andere Khauffmanns Stuckh und Güther über das Uhallte= und gewöhnliche Gewicht der dreij Centner schwer gepackht und gemacht werden, wodurch nit nur allein die khostbahre Bruggen in Grundt und zue Schaden gefahren, allergnädister und gnädiger Herrschafften der Zoll endtzogen, sondern auch der arme Fuhrmann und Underthan in ansehung solche[r] grossen Lasts, dafür er mehrers nit, als von drei Centnerigen Stuckh belohnet: auch dergestalten verzollet wurde [,] mithin umb ross und wagen khommet, und, wie vor[her] gehört [,] in die grösste Armuth sich stürzet». – Es wird beschlossen, dass ein Fuhrmann nicht mehr als drei Zentner an Waren laden darf.

11. Bei Verstössen gegen die Rodordnung muss eine Strafe von 20 Talern bezahlt werden. Ausserdem verliert der schuldige Fuhrmann seine Rodrechte.<sup>423</sup>

Die Ordnung gilt jedoch nicht für ewig, sondern nur solange, bis sich der Zeitenlauf ändert und folglich bessere Abmachungen getroffen werden müssen.

Aus dem frühen 18. Jahrhundert ist eine (undatierte) Stellungnahme der Stadt Maienfeld zum Rodwesen überliefert,<sup>424</sup> die verlangte, dass die Landstrasse sowie die Brücken in «einem guten sicheren und wohlhabaren Standt» gemacht und erhalten werden. Für den Fuhrverkehr sollte nur die Hauptstrasse verwendet werden. Fuhrleute, die ihre Mähnen<sup>425</sup> überladen, sollten in Balzers keinen Vorspann für die Fahrt über die St. Luzisteig bekommen.<sup>426</sup> Maienfeld wünschte, dass alle überschüssigen Waren in Balzers abgeladen und auf die Rod zum Weitertransport nach Chur gegeben werden.

In einem Brief an die Behörden der Stadt Feldkirch beklagte die Grafschaft Hohenems im Jahre 1707, dass die erst kürzlich vereinbarte Rodordnung nicht befolgt werde. Die Stracksfuhrleute aus Fussach und Höchst bräuchten anstatt der vorgeschriebenen vier öfters fünf oder gar sechs Pferde für ihre Fuhrwerke. Auch seien mehrere Mähnen (Fuhrwerke) als erlaubt im Einsatz. Dem Fuhrmann Jacob Schneider wurde vorgeworfen, dass er «in effectu eben so bald 3 ... Wägen umbthreÿbet unnd mit solchen dem gesambten Lanndt das Broth vor dem Maul abschneidet».<sup>427</sup>

In einer oberamtlichen an die Behörden in Feldkirch adressierten Stellungnahme aus Vaduz, datiert von 1723, wurden wiederum Vorwürfe laut: Anstatt der vereinbarten sechs Stracksfuhrleute würden deren acht durch Liechtenstein durchfahren.<sup>428</sup> Mehrere Fuhrwerke hätten mehr als vier Pferde.<sup>429</sup> Ebenso transportierten sie auch Eisen, Salz und Korn ausserhalb der Rod. Johann Liss aus Altenstadt fuhr gar «mit zweÿ grossen Lastwägen» durch.<sup>430</sup> Daneben führten sie alles, was auf den grossen Fuhrwerken keinen Platz hatte, auf kleineren Wagen. Es hiess zwar in der Rodordnung von 1704, dass Feldkircher Leinwand, Ballen und Lägel nicht auf die Rod gehören. Die Feldkircher Faktorei liess aus dem Reich<sup>431</sup> ankommende Leinwand aber ebenso ausserhalb der Rod weiterbefördern, was die liechtensteinischen Rodfuhrleute arg benachteiligen würde. Das Oberamt in Vaduz verlangte, dass mit Leinwand beladene Strackswagen sich darüber ausweisen müssten, dass ihre Ware aus Feldkirch stammte.